Erste Satzung vom 0 3. Jan. 2002

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Meddersheim vom 19.01.1998

Der Ortsgemeinderat Meddersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.1999 nach §1 beigefügte Anlage wird wie folgt geändert:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Meddersheim vom 19.01.1998

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten		
a) Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	300, DM	155, EURO
b) Reihengrab	500, DM	260, EURO
c) Wahlgrab für Erdbestattung -je Grabstelle-	500, DM	260, EURO
d) Wahlgrab für Urnenbestattung	500, DM	260, EURO
(nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle)		
2. Grabherstellung		
a) Reihengrab		
- für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	350, DM	180, EURO
- für Personen über 5 Jahre	700, DM	360, EURO
- für Urnengrab	350, DM	<u> 180, EURO</u>
b) Wahlgrab		
- für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	350, DM	180, EURO
- für Personen über 5 Jahre -Erstbestattung-	700, DM	<u> 360, EURO</u>
- zweite und jede weitere Bestattung	700, DM	360, EURO
- für Urnengrab	350, DM	<u> 180, EURO</u>
3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem		
bereits belegten Wahlgrab	350, DM	180, EURO
4. Benutzung der Leichenhalle	120, DM	<u>60, EURO</u>
5. Aufbewahrung einer Urne -je Tag-	5, DM	2,50 EURO
	,	

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind in Einzelfall die der Ortsgemeinde Meddersheim entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.

§ 2

rückwirkend zum

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Meddersheim, 0.3 Jan. 2002

Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese. Verletzung geltend machen.